

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf einer Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweiter- gabeklausel in die AVBFernwärmeV vom 29.06.2022

Berlin, 04.07.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einer Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in die AVBFernwärmeV Stellung zu nehmen. Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren – auch aufgrund der sehr kurzen Frist – Hinweise und Positionen zu ergänzen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die geplanten Änderungen beeinflussen die geschäftlichen Aktivitäten von kommunalen Unternehmen, die im Bereich Strom- und Wärmeversorgung einen jährlichen Umsatz von rund 60 Mrd. Euro generieren, 3,6 Mrd. Euro pro Jahr investieren und über 70.000 Beschäftigte einsetzen.¹ Die kommunalen Unternehmen setzen im Regelfall dezentrale gasbasierte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur Strom- und Wärmeerzeugung ein. Sie sind in der Lage, hocheffizient und flexibel eine verlässliche Versorgung mit Strom und Wärme in einem zunehmend durch erneuerbare Energien geprägten Energiesystem sicherzustellen. Sie sind somit der notwendige verlässliche Partner der volatilen erneuerbaren Energien und tragen im Übrigen auch durch ihre hohe Ressourceneffizienz zum Klimaschutz bei. Als Wärmequelle in kommunalen Wärmenetzen und Contractinglösungen gewährleisten KWK-Anlagen eine wirtschaftliche Versorgung mit Wärme, von denen in der Regel Mieter in Mehrfamilienhäusern besonders stark profitieren können.

Die generierten Wärme- und Strommengen werden üblicherweise langfristig vermarktet. Eine wesentliche Veränderung der kalkulierten Kostenfunktion dieser Erzeugungsform – die nun aufgrund eines potenziellen Gaslieferstopps droht – führt zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen mit der Folge einer Schieflage der betroffenen Unternehmen und somit zur massiven Gefährdung der durch sie zu gewährleistenden Strom- und Wärmeversorgung. Bei dem im Mai verabschiedeten Energiesicherungsgesetz wurde jedoch nur den Gasversorgern, indes nicht der Strom- und Fernwärmeversorgung die Option zur Weitergabe höherer Energiepreise an die Kunden eingeräumt.

Insofern ist der vorliegende Vorschlag, dies mit einer Änderung der AVBFernwärmeV zumindest für die Fernwärme zu ermöglichen, zu begrüßen. Einfacher, klarer und umfassender erscheint jedoch eine Regelung direkt im Energiesicherungsgesetz. Vor allem auch im Hinblick auf die notwendige Anschlussregelung für die diskutierte Umlage-Option (§ 26 EnSiG-E neu) wäre dies sinnvoll.

Darüber hinaus müssen in einem schnellen weiteren Schritt die bislang nicht adressierten Gasverstromungskapazitäten ebenfalls wirtschaftlich gestützt werden, um technisch-or-

¹ VKU-Erhebung „Zahlen, Daten, Fakten 2021“

organisatorische Ausfallsrisiken auf Seiten der Energieversorgungsunternehmen zu begrenzen. Die Chance, die aktuell laufende Änderung des Energiesicherungsgesetzes auch dafür zu ergreifen, droht jedoch ungenutzt zu verstreichen.

Problematisch bleibt bei der bisherigen Vorgehensweise der Bundesregierung – ein möglichst starkes Preissignal durch die gesamte Lieferkette hindurch bis zum Endverbraucher zu senden – die Vielzahl nachfolgender Stützungsbedarfe auf Unternehmens- und Endverbraucherseite, ohne dass bereits erkennbar wäre, dass dem im Einzelnen entsprochen werden soll. Vorzugswürdig erscheint daher ein Abfangen eskalierender Gaspreise bereits auf der Import- und Großhandelsstufe in Verbindung mit einer zügigen Gaspreisregulierung und der Feststellung der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas. Entsprechende Schritte der Bundesregierung unterstützt der VKU ausdrücklich und wirbt dafür, diesen Handlungsansatz weiter auszubauen.

Positionen des VKU in Kürze

Zielsetzung, Liquidität zu sichern, ist grundsätzlich zu begrüßen

Aus Sicht des VKU ist zunächst zu begrüßen, dass Fernwärmeversorger die Möglichkeit erhalten sollen – analog zu Gasversorgern –, die Kostensteigerungen im Zuge des § 24 EnSiG aufgrund der Ausnahmesituation auf den Erdgasmärkten zeitnah an ihre Wärmekunden weiterzugeben, so ihr wirtschaftliches Risiko zu reduzieren und damit die Versorgungskette auch in der Fernwärme aufrecht erhalten zu können. Der VKU hält eine Regelung zur Preisweitergabe im Fernwärmebereich im Falle eines verminderten Gasimportes für zwingend notwendig.

Der Vorschlag des BMWK für eine Ergänzung des § 24 AVBFernwärmeV um die Absätze 5 bis 7 geht dabei grundsätzlich in die richtige Richtung. Er stellt somit gegenüber dem Status quo eine Verbesserung dar. Es gilt jedoch zwingend zu beachten, dass im Fernwärmebereich andere Mechanismen als im Gasbereich wirken und die reine Übernahme der Formulierungen für Gaslieferungen aus dem § 24 EnSiG nicht ausreichen. Daher ist zu befürchten, dass die im Zuge von Importbeschränkungen zu erwartenden Steigerungen bei den Beschaffungspreisen nicht über die vorgeschlagene Regelung in der AVBFernwärmeV abbildbar sind.

Preisanpassungsrecht für Fernwärme wäre im § 24 EnSiG rechtssystematisch sinnvoller

Auch wenn begrüßt wird, dass die VKU-Forderung nach der Schaffung einer analog § 24 EnSiG möglichen kurzfristigen Weitergabe gestiegener Gasbezugskosten im Rahmen des Wärmepreises nunmehr aufgegriffen wird, wäre eine Regelung unmittelbar im EnSiG aus VKU-Sicht zu bevorzugen.

Einerseits erfolgt nicht jede Wärmelieferung auf Grundlage der AVBFernwärmeV. Da die AVBFernwärmeV gemäß § 1 Absatz 3 AVBFernwärmeV kein zwingender Vertragsbestandteil für Wärmelieferungsverträge ist, wird diese für bestimmte Wärmelieferungsverträge hinsichtlich der Laufzeit und der Wärmepreisbildung öfter abbedungen (z. B. Contracting-Lösungen). In solchen in der Praxis vorkommenden Vertragskonstellationen dürfte § 24 Abs. 5 bis 7 AVBFernwärmeV nicht anwendbar und damit eine Preisanpassung gar nicht möglich sein.

Andererseits soll ein Preisanpassungsrecht für eine Sondersituation geschaffen werden, die in § 24 Abs. 1 EnSiG geregelt ist. Das Preisanpassungsrecht im Wärmebereich steht im unmittelbaren Zusammenhang mit Gaspreisanpassungen nach § 24 EnSiG. Für die in § 24 EnSiG geregelten Sondersituationen sollten daher die Rechtsfolgen sowohl für den Gas- als auch für den unmittelbar mit den Gaspreisanpassungen im Zusammenhang stehenden Preisanpassungen im Bereich der gasbasierten Wärme- und Stromerzeugung geregelt werden.

Daher wäre eine Verankerung der Preisweitergabe im EnSiG rechtssystematisch sinnvoller. Sollte sich der Gesetzgeber hierfür entscheiden, sollten die nachfolgend für den AVBFernwärmeV-Änderungsentwurf vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen sinngemäß übernommen werden. Zumindest sollte der vorliegende Vorschlag für ein Preisanpassungsrecht auch bei Verträgen über Lieferung von Fernwärme, auf die ansonsten die AVBFernwärmeV nicht anwendbar ist, bestehen.

Vorschlag zur Preisweitergabe auf Grundlage der AVBFernwärmeV wird vielerorts ins Leere laufen

Um eine liquiditätssichernde zeitnahe und vollständige Weitergabe gestiegener Gasbezugskosten zu ermöglichen und damit Insolvenzrisiken zu reduzieren, muss der Referententwurf zwingend an zahlreichen Stellen angepasst werden. So enthält der Vorschlag des BMWK lediglich die Möglichkeit, eine Preisanpassung auf Grundlage einer vertraglich vereinbarten Preisänderungsregelung vorzunehmen und nicht, wie im Falle des § 24 EnSiG für den Gasbereich, unabhängig hiervon. Damit würde der Entwurf der AVBFernwärmeV-Änderungen lediglich ermöglichen, eine vertraglich vereinbarte Preisanpassungsmöglichkeit zeitlich vorzuziehen, etwa vom 1. Oktober auf den 1. August. Abgesehen davon, dass nicht jeder Wärmelieferungsvertrag Preisänderungsrechte des Versorgers enthält (z. B. Festpreisverträge) wird eine derartige Anknüpfung an vertragliche Preisänderungsregelungen die erhöhten Gasbeschaffungskosten eindeutig nicht auffangen können.

Es wird verkannt, dass die der Preisanpassung zugrundeliegende Preisänderungsformel für eine Anpassung des Wärmepreises aufgrund der Gaspreiserhöhung angepasst werden müsste, was auf Grundlage der geplanten Änderungen nicht möglich wäre. Somit könnten

durch den Vorschlag des BMWK die tatsächlichen Mehrkosten für den Gasbezug nicht weitergegeben werden.

Hintergrund ist die Preisanpassung in der Fernwärme über Preisänderungsklauseln, die üblicherweise zu Jahresbeginn angewendet werden und auf das jeweils abgelaufene Jahr abstellen. Die Preisformeln stellen dabei auf veröffentlichte Börsenpreise oder Indizes ab. Diese spiegeln die vom Vorlieferanten geltend gemachten Mehrkosten allerdings nicht zwangsläufig wider.

Ob ein Fernwärmeversorgungsunternehmen seine tatsächlichen Kostensteigerungen im Zuge des § 24 EnSiG durch den BMWK-Vorschlag tatsächlich weitergeben kann, hängt somit von der unternehmensindividuellen Ausgestaltung der Preisänderungsbestimmungen ab. Die Preisänderungsformeln orientieren sich aufgrund des Grundsatzes der Kostenähnlichkeit an der Beschaffungsstrategie des Unternehmens, die im Zuge des § 24 EnSiG ja gerade nicht mehr zum Tragen kommt.

Gefahr von Liquiditätsengpässen bis hin zur Insolvenz bleibt bestehen

Die vorliegenden Regelungen zur Kostenweitergabe werden somit bei vielen Unternehmen ins Leere laufen, die somit dem Risiko von Liquiditätsengpässen bis hin zur Insolvenz ausgesetzt bleiben.

Daher sollte die Regelung durch geeignete Mechanismen ergänzt werden, die diesem Auseinanderlaufen von Bezugskosten und Preisformel entgegenwirken. Zudem bergen die einzelnen vorgeschlagenen Regelungen erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten.

Es bedarf daher noch zahlreicher konkreter Anpassungen, um das Ziel der Änderungsverordnung, die Liquidität der Fernwärmeunternehmen nachhaltig zu sichern und somit die sichere Versorgung der Wärmekunden aufrechtzuerhalten, auch tatsächlich zu erreichen:

› **Preisanpassung muss zwingend auch unabhängig von vertraglichen Regelungen möglich sein.**

Das Recht zur Preisanpassung muss unmittelbar aus der AVBFernwärmeV folgen und nicht auf Grundlage eines vertraglichen Preisanpassungsrechts. Das Preisanpassungsrecht muss dann aber für alle Fernwärmelieferverträge gelten, auch für diejenigen, auf die die AVBFernwärmeV ansonsten nicht anwendbar ist. Genauso wie Gaspreisanpassungen nach § 24 EnSiG unabhängig von der vertraglichen Gestaltung des Lieferverhältnisses und unabhängig davon möglich sind, ob vertragliche Preisanpassungsregelungen bestehen oder ein Festpreis vereinbart wurde, sollte es auch für die Möglichkeit der Wärmepreisanpassung nicht relevant sein, ob vertragliche Preisänderungsregelungen bestehen oder nicht.

› **Regelung muss bereits eine Anpassung aufgrund diskutierter EnSiG-Umlage gewährleisten.**

Es sollte bereits jetzt dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zukünftig die Ablösung des Gaspreisanpassungsrechts nach § 24 EnSiG durch Verordnung erfolgen kann, die die Einführung einer Umlage vorsieht. Daher bedarf es der Ergänzung des § 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV-E um die Möglichkeit zur Weitergabe der derzeit diskutierten allgemeinen Gasumlage und Gasspeicherumlage an die Fernwärmekunden.

› **Preisanpassungsrecht muss schneller und leichter wirksam werden.**

Um die Liquiditätsbelastung und bürokratischen Mehraufwand zu reduzieren und eine Harmonisierung mit den EnSiG-Vorgaben zu erreichen, sollte die Ausübung des Preisanpassungsrechts über eine öffentliche Bekanntmachung innerhalb von einer Woche anstelle einer Mitteilung in Textform innerhalb von zwei Wochen zulässig sein. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Wirksamkeit der Preisanpassung des Fernwärmeversorgungsunternehmens eines längeren Zeitraums bedarf als die Wirksamkeit der Gaspreisanpassung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen.

› **Sonderkündigungsrecht im Falle einer Preisanpassung ist zu streichen**

Der Ordnungsgeber hat in der AVBFernwärmeV bewusst darauf verzichtet, ein Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassungen vorzusehen. Dies ist der Notwendigkeit eines langlaufenden Vertrages zur Finanzierung der hohen Investitionskosten geschuldet. Dieser übergeordnete Zweck darf nicht durch ein Kündigungsrecht auf Grund einer Preisanpassung in einer Notsituation unterlaufen werden.

Stellungnahme zu Artikel 1

Zu § 24 Absatz 5 AVBFernwärmeV-E

Regelungsvorschlag:

§ 24 Absatz 5 sollte wie folgt gefasst werden:

¹Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen oder einem fernwärmeerzeugenden Unternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas ~~zur Erzeugung von Fernwärme~~ erhöht; oder wird der Preis für die Lieferung von Gas durch neu eingeführte oder allgemeingültige Umlagen erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen fernwärmeerzeugenden Unternehmen ~~Fernwärmeversorgungsunternehmen~~ geliefert bekommt, berechtigt, ~~ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht binnen zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben~~ den Wärmearbeitspreis durch einen diese Erhöhung abbildenden angemessenen Aufschlag in ct/kWh zu erhöhen, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. ²Eine Preisanpassung ist insbesondere dann nicht mehr angemessen, wenn sie die Mehrkosten der Gasbeschaffung, welche durch die Anwendung des § 24 Abs. 1 oder Abs. 3 EnSiG bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen entstehen, überschreiten. ³Die Ausübung des Preisanpassungsrechts wird frühestens eine Woche nach öffentlicher Bekanntmachung ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. ⁴Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. ⁵Das Preisanpassungsrecht nach Satz 1 besteht auch bei Verträgen über Lieferung von Fernwärme, auf die ansonsten die AVBFernwärmeV nicht anwendbar ist. ⁶Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. ⁷Die Kündigung ist dabei binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. ⁸In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 hinzuweisen.

Begründung:

Recht zur Preisanpassung sollte unabhängig von vertraglichen Regelungen sein (Satz 1, 5)

Ausweislich der vorgesehenen Regelungen soll das Fernwärmeversorgungsunternehmen (ausschließlich) berechtigt sein, bereits vertraglich vereinbarte Preisanpassungsrechte kurzfristig – also unabhängig von vertraglich vereinbarten Zeitpunkten – umzusetzen. Durch eine solche Regelung können die Kostensteigerungen allerdings nicht wirksam bei der Preisbildung berücksichtigt werden.

Grundsätzlich bestehen im Bereich der Fernwärmeversorgung eine Vielzahl von Vertragsmodellen und Preisanpassungsregelungen:

Vereinbarungen ohne vertraglich vereinbartes Anpassungsrecht (Festpreisverträge):

Zum einen sind auch im Bereich der Fernwärmeversorgung durchaus kürzere Vertragslaufzeiten und Festpreisvereinbarungen üblich.

Beispiel Festpreis:

Ein Fernwärmeversorger hat auf der Basis eines mit seinem Gasvorlieferanten vereinbarten festen Gasbezugspreises mit seinem Kunden einen Festpreis-Wärmelieferungsvertrag, z. B. über 2 Jahre, abgeschlossen. Der Gaslieferant erhöht nun seinen Preis oder aber er fällt sogar aus und muss durch einen anderen, deutlich teureren Vorlieferanten ersetzt werden. Ein Preisanpassungsrecht ist in einem Wärmeliefervertrag mit Festpreis jedoch nicht vereinbart worden.

In diesen Fällen wäre durch die nunmehr vorgesehene Regelung des Referentenentwurfes eine Weitergabe gestiegener Gasbezugskosten ausgeschlossen, da vertraglich gerade kein Anpassungsrecht besteht.

Vereinbarungen mit vertraglich vereinbartem Anpassungsrecht:

Auch in den Fällen, in denen ein vertragliches Anpassungsrecht – insbesondere bei längeren Vertragslaufzeiten – besteht, ist durch die vorgesehene Regelung nicht sichergestellt, dass Kostensteigerungen in den Fernwärmepreisen berücksichtigt werden können.

Preisanpassungsrechte in Fernwärmeverträgen müssen sich an den Vorgaben des § 24 Absatz 3 AVBFernwärmeV orientieren. In der Praxis finden sich hierzu jedoch eine Vielzahl verschiedener Regelungen. Die Preisänderungsklauseln haben dabei regelmäßig einen Bezug auf Indizes. Es finden zudem unterschiedliche Indizes Verwendung, um die jeweilige Erzeugungssituation des Unternehmens angemessen abzubilden (vgl. § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV).

Zudem spiegeln die Indizes üblicherweise die Marktentwicklung erst stark zeitverzögert wider. Eine zeitnahe Weitergabe erhöhter Gasbezugskosten ist allein deshalb nicht mög-

lich. Ferner gilt es zu beachten, dass eine Preisgleitformel gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV ein Kostenelement und ein Marktelement enthält. Dadurch kann nur zu 50 Prozent auf die Kosten der Erdgasbeschaffung abgestellt werden (Kostenelement). Selbst wenn das Kostenelement den Erdgaspreis zeitgerecht abbildet, können die erhöhten Beschaffungskosten nur zu 50 Prozent weitergeben werden.

Beispiel zu Zeitversatz bei Indizes:

Die Preisänderungsformel eines Unternehmens stellt im Kostenelement u. a. auf einen EEX-Indizes ab. Es ist zu erwarten, dass es im Fall weiterer Importbeschränkungen zu einem Anstieg der entsprechenden Preise an den Großhandelsmärkten kommt. Grundsätzlich können steigende Preise über die Indizierung an die Wärmekunden weitergegeben werden. Allerdings wird für den Erdgaspreis auf den arithmetischen Mittelwert der EEX-Settlementpreise des der Preisanpassung vorhergehenden Jahres abgestellt. Normalerweise erfolgt die Preisanpassung bei dem Unternehmen – wie üblich – zum Jahresanfang. Daher wäre bei einer Anwendung der Preisänderungsformel die Preissteigerung an den Märkten nicht effektiv über die Formel abbildbar. Die Umstände, die zu einer Erhöhung der Bezugskosten nach § 24 EnSiG führen, waren zu dem Zeitpunkt bzw. Indexstand, auf den die Formel abstellt, noch nicht bekannt und folglich nicht eingepreist.

Bei einigen Preisgleitformeln ergibt sich ferner die Problematik, dass als Marktelement z. T. auf Indizes des Statistischen Bundesamtes für den Erdgas- oder Wärmemarkt abgestellt wird, welche die Entwicklungen bei den Beschaffungskosten für Gas ebenfalls nur mit Verzögerung wiedergeben dürften. Die aufgrund von § 24 EnSiG drohenden Erhöhungen werden mit Sicherheit zu dem für die Preisanpassung nach § 24 AVBFernwärmeV vorgesehenen Zeitpunkt noch nicht in die Indizes eingeflossen sein.

Ob und in welcher Weise die Preisanpassungsrechte der Gasversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette gemäß § 24 EnSiG tatsächlich einen Einfluss auf diese Indizes haben, ist – auch wegen der ungeklärten Wirkungsweise von § 24 EnSiG – völlig unklar. Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen daher ausschließlich darauf verwiesen werden, bereits bestehende Preisanpassungsvereinbarungen für die Kostenweitergabe zu nutzen, dürfte diese Verfahrensweise gänzlich ungeeignet sein.

Daher sollte für Verträge mit vertraglich vereinbartem Preisanpassungsrecht die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Preisänderungsformel vorübergehend um ein ergänzendes additives Kostenelement erweitert werden kann, mit dem erhöhten Gasbezugskosten berücksichtigt werden können. Mit einem additiven Kostenglied wäre automatisch abgesichert, dass der Vertrag anschließend von selbst wieder in den ursprünglich vereinbarten Zustand übergeht.

Berücksichtigung finden sollten zudem indirekt durch die Gasknappheit gestiegene Kosten für den Einsatz von Brennstoffen, mit denen Gas kompensiert wird, insbesondere Kohle und Öl. Aufschläge für die physische Lieferung sowie die Transportkosten von Kohle sind ebenfalls stark gestiegen. Diese zusätzlichen Kosten sind i.d.R. nicht in den öffentlichen Indizes enthalten, auf die viele Fernwärmeversorger in ihren Preisänderungsformeln referenzieren. Falls die Preisänderungsformel eines Fernwärmeversorgers im Wesentlichen auf Erdgas basiert, nun jedoch als Kompensationsmaßnahme große Mengen an Öl eingesetzt werden, können etwaige Kostensteigerungen bei Öl nicht weitergereicht werden. Daher sollte die Preisanpassung nicht nur für Gas, sondern auch für die Ersatz-Energieträger ermöglicht werden, da die Preise im Zuge der Gasknappheit gestiegen sind.

Das Recht zur Preisanpassung muss unmittelbar aus der AVBFernwärmeV folgen und nicht auf Grundlage eines vertraglichen Preisanpassungsrechts. Das Preisanpassungsrecht muss dann aber für alle Fernwärmelieferverträge gelten, auch für diejenigen, auf die die AVBFernwärmeV ansonsten nicht anwendbar ist. Genauso wie Gaspreisanpassungen nach § 24 EnSiG unabhängig von der vertraglichen Gestaltung des Lieferverhältnisses und unabhängig davon möglich sind, ob vertragliche Preisanpassungsregelungen bestehen oder ein Festpreis vereinbart wurde, sollte es auch für die Möglichkeit der Wärmepreisanpassung nicht relevant sein, ob vertragliche Preisänderungsregelungen bestehen oder nicht.

Möglichkeit zur Weitergabe der derzeit diskutierten Umlagen einräumen (Satz 1)

Es sollte bereits jetzt dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zukünftig die Ablösung des Gaspreisanpassungsrechts nach § 24 EnSiG durch Verordnung erfolgen kann, die die Einführung einer Umlage vorsieht (§ 26 EnSiG neu). Daher bedarf es der Ergänzung des § 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV-E um die Möglichkeit zur Weitergabe der derzeit diskutierten allgemeinen Gasumlage und Gasspeicherumlage an die Fernwärmekunden. Alternativ könnte diese Regelung auch durch einen kurzen Verweis im künftigen § 26 EnSiG berücksichtigt werden.

Beschränkung der Preisanpassungsmöglichkeit auf Gas „zur Erzeugung von Fernwärme“ ist realitätsfern (Satz 1)

Die Beschränkung der Preisanpassungsmöglichkeit für Gas, das „zur Erzeugung von Fernwärme“ geliefert wird, sollte entfallen. Oftmals beziehen Stadtwerke als Mehrspartenunternehmen Gas von diversen Vorlieferanten für unterschiedliche Zwecke. So erfolgt der Gasbezug zum einen für die Belieferung von Letztverbrauchern und zum anderen für den Eigenverbrauch und dort u. a. zur Erzeugung von Fernwärme. Eine explizite Erhöhung der

Preise durch das Energieversorgungsunternehmen für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme wird es demnach so nicht geben. Daher sollte der entsprechende Einschub gestrichen werden.

Klarstellung hinsichtlich fernwärmeversorgender und fernwärmeerzeugender Unternehmen erforderlich (Satz 1)

Es ist klarzustellen, dass auch fernwärmeerzeugende Unternehmen, die entsprechend von einer Preisanpassung nach § 24 EnSiG betroffen wären, mit einem Fernwärmeversorgungsunternehmen gleichzustellen sind. In der Praxis ist es nicht unüblich, dass die Gesellschaft, die die Fernwärme erzeugt, nicht auch gleichzeitig diejenige ist, die die Kunden mit Fernwärme beliefert.

Ausübung des Preisanpassungsrechts per öffentlicher Bekanntmachung ermöglichen (Satz 3)

Die Ausübung des Preisanpassungsrechts sollte auch nicht eine Mitteilung in Textform an den Kunden erfordern, sondern per öffentlicher Bekanntmachung erfolgen. Dies ist ohnehin die von der AVBFernwärmeV vorgesehene Form der Mitteilung von Änderungen, so dass eine andere Mitteilungsform systemfremd wäre. Eine Notwendigkeit, dies hier anders zu regeln, ist nicht ersichtlich.

Wirksamkeitszeitraum der Preisanpassung auf eine Woche verkürzen (Satz 3)

Zudem sollte der Zeitraum für die Wirksamkeit der Preisanpassung mit den EnSiG-Vorgaben harmonisiert und auf eine Woche nach öffentlicher Bekanntmachung verkürzt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Wirksamkeit der Preisanpassung des Fernwärmeversorgungsunternehmens eines längeren Zeitraums bedarf als die Wirksamkeit der Gaspreisanpassung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen.

Entscheidung über Gebrauch des Rechts auf Preisanpassung sollte Unternehmen obliegen (Satz 3)

Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, die Berechtigung zur Preisanpassung auf einen Zeitraum von zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung zu begrenzen.

Ferner sollte eine Konkretisierung aufgenommen werden, dass der Versorger auch bei einzelnen Kunden oder Kundengruppen (z. B. nur besonders große Kunden oder Kunden in einem bestimmten Inselnetz, das zu 100 Prozent mit Fernwärme aus Erdgas versorgt wird) von § 24 Absatz 5 Gebrauch machen darf und nicht zwangsläufig bei allen Kunden gleichermaßen von § 24 Absatz 5 Gebrauch machen muss.

Ob, für wen und wann genau das Fernwärmeversorgungsunternehmen von seinem Recht auf Preisanpassung in Weitergabe der Gaspreiserhöhungen nach § 24 EnSiG Gebrauch macht, sollte diesem selbst vorbehalten bleiben.

Schutz der Wärmekunden wird durch Aufgriff der Anpassung auf ein „angemessenes Niveau“ gewährleistet (Satz 2)

Die Preisanpassungen unterliegen durch den Aufgriff der Anpassung auf ein „angemessenes Niveau“ aus § 24 Abs. 1 EnSiG der Kontrolle nach § 315 BGB, sodass die Wärmekunden vor einem zu hohen Preisanstieg geschützt sind. Nach Ende der Gasmangellage kann wieder auf die vereinbarte Preisänderungsklausel zurückgegangen werden.

Sonderkündigungsrecht im Falle einer Preisanpassung ist zu streichen (Sätze 6-8)

Das vorgesehene außerordentliche Kündigungsrecht im Falle einer Preisanpassung sollte gestrichen werden. Der Ordnungsgeber hat in der AVBFernwärmeV bewusst darauf verzichtet, ein Sonderkündigungsrecht bei Preisanpassungen vorzusehen. Dies ist der Notwendigkeit eines langlaufenden Vertrages zur Finanzierung der hohen Investitionskosten geschuldet. Dieser übergeordnete Zweck darf nicht durch ein Kündigungsrecht aufgrund einer Preisanpassung in einer Notsituation unterlaufen werden.

Zu § 24 Absatz 6 AVBFernwärmeV-E

Regelungsvorschlag:

§ 24 Absatz 6 sollte wie folgt gefasst werden:

Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein ~~vertraglich vereinbartes~~ Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann die Überprüfung zu einem im genannten Zeitraum liegenden Stichtag vornehmen und hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung öffentlich bekannt zu geben ~~mitzuteilen und zu begründen~~. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, gemäß § 24 Absatz 3 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu berücksichtigen. ~~Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.~~

Begründung:

Recht zur Preisanpassung nach der regulären Preisänderungsklausel muss unberührt bleiben

Nach unserem Verständnis bleibt das Recht zur Preisanpassung nach der regulären Preisänderungsklausel unberührt. Dies ist insbesondere erforderlich, da neben Erdgas auch weitere Einsatzstoffe, wie Kohle, von Preisanstiegen betroffen sein können und damit zu höheren Fernwärmepreisen führen.

Stichtagsregelung für Überprüfung erscheint sinnvoll, um Bürokratie zu verringern

Wenn der Fernwärmeversorger von § 24 Absatz 5 Gebrauch macht, kann jeder betroffene Kunde alle zwei Monate ab Wirksamwerden der Preisanpassung die Überprüfung und ggf. Preissenkung auf ein angemessenes Niveau verlangen. Der Versorger muss hierauf innerhalb von zwei Wochen reagieren und das Ergebnis der Überprüfung und ggf. eine Preisänderung mitteilen und begründen. Somit besteht die Gefahr zahlreicher Preisüberprüfungsvorgänge innerhalb von 2 Monaten durch zeitlich abweichende Überprüfungsanfragen unterschiedlicher Kunden. Ein hoher bürokratischer Mehraufwand wäre die Folge.

Es wäre daher hilfreich, wenn der Fernwärmeversorger die Überprüfung jeweils zu einem Stichtag vornehmen (also für alle betroffenen Kunden gleich) und er das Ergebnis und ggf. die daraus resultierende Preisänderung den Kunden innerhalb von zwei Wochen per öffentlicher Bekanntmachung mitteilen könnte. Das würde den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren.

Außerordentliche Kündigungsmöglichkeit bei der Nichtabsenkung der Preisanpassung ist zu streichen

Das vorgeschlagene Sonderkündigungsrecht ist vor allem für den Bereich Contracting höchst problematisch, da die Wirtschaftlichkeit eines Projektes mit einem oder wenigen Kunden durch den Verlust eines Kunden nicht mehr gegeben sein kann. Es besteht die Gefahr, dass der Kunde trotz transparenter und sachgerechter Darstellung des Versorgers einen Preisnachlass verlangt. Danach könnte der Kunden kündigen, mit den beschriebenen Folgen für das Gesamtprojekt. Die Notwendigkeit eines langlaufenden Vertrages zur Finanzierung der hohen Investitionskosten darf nicht durch ein Kündigungsrecht auf Grund einer Preisanpassung in einer Notsituation unterlaufen werden. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

Sollte an dem Sonderkündigungsrecht festgehalten werden, sollte anstelle auf den Zugang der Mitteilung beim Kunden auf das Datum der öffentlichen Bekanntmachung (s. Vorschlag oberhalb) oder den Versand der Mitteilung (Datum in Mitteilung) durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen abgestellt werden. Auf diese Weise können Streitigkeiten um den Zugang der Mitteilung vermieden werden, da ansonsten der Fernwärmeversorger den Zugang nachweisen müsste.

Weiterer Klarstellungsbedarf

Zumindest sollte – insbesondere mit Blick auf Fernwärmenetze mit hunderten bzw. tausenden Kunden – klargestellt werden, ob etwaige Preisanpassungen lediglich für die Kunden Wirksamkeit erreichen, die eine Überprüfung des Preisniveaus verlangen.

Weiter sollte eindeutig formuliert werden, dass bis zum vom Kunden gewählten „Wirksamkeitszeitpunkt“ der Kündigung mit den neuen, sich unter vorzeitiger Anwendung der Preisgleitklausel ergebenden Preise abgerechnet werden darf.

Zu § 24 Absatz 7 AVBFernwärmeV-E

Regelungsvorschlag:

§ 24 Absatz 7 sollte wie folgt gefasst werden:

Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung per öffentlicher Bekanntmachung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung ~~des eines vertraglich vereinbarten~~ Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

Begründung:

Es ist wichtig sicherzustellen, dass von der vorgeschlagenen Pflicht zur Unterrichtung und ggf. folgender Preisabsenkung nicht die vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechte nach Preisänderungsklausel betroffen sind. Die vertraglich vereinbarte Preisanpassung nach Preisänderungsklausel muss unabhängig von Anwendung des § 24 Abs. 7 weiterhin möglich bleiben und bedarf unseres Erachtens nach keiner gesonderten Begründung bzw. eines Nachweises der Angemessenheit. Ein Preis auf Basis der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel muss aus unserer Sicht nicht erläutert werden.

Die Unterrichtung über die Aufhebung der Feststellung sollte wie üblich per öffentlicher Bekanntmachung erfolgen dürfen, siehe auch Vorschläge zu § 24 Absatz 5 AVBFernwärmeV-E.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Fon +49(0)30.58580-380
wullenweber@vku.de

Viktor Milovanović
Stellv. Bereichsleiter, Fachgebietsleiter Ener-
gieregulierungsrecht
Fon +49(0)30.58580-135
milovanovic@vku.de